

An das Amtsgericht Gießen

## **Verdacht der Befangenheit gegen den Richter Oehm im Verfahren 501 Js 15915/06**

### **Befangenheitsantrag**

Es besteht der begründete Verdacht, dass der Richter am vergangenen Verhandlungstag meinen Ausschluss mit einer vorgefassten Meinung betrieb und aus politischer Motivation, die eine Befangenheit darstellt, meine weitere Anwesenheit im Prozess verhindern wollte.

#### **Der Beleg dafür ist ganz einfach und klar nachvollziehbar.**

Richter Oehm hat – nach seinen typischen frauen- und kinderfeindlichen Beleidigungen und Beschimpfungen gegenüber dem Publikum – sofort zu Beginn des Prozesses mich bedroht und Kritik an seiner Person nicht nur völlig abwegig als Ungebühr bezeichnet, sondern mir auch sofort bei weiterer Kritik an seiner Person mit dem Ausschluss gedroht.

Er hat sichtbar den Streit angezettelt hat bereits mit dem Ziel, Widerworte zu provozieren und dann den Ausschluss zu vollziehen. Dieses würde eine Befangenheit darstellen, die der Angeklagte wegen des Ausschlusses nicht mehr benennen konnte.

Selbstverständlich habe ich dem Richter auch tatsächlich widersprochen – und zwar in der strafprozessual völlig legitimen Art einer Entgegnung.

Für die Befangenheit aber ist von Bedeutung, dass Richter Oehm den als Anlass genutzten Vorgang der Ungebühr vom vorangegangenen Prozesstag aus politischer Motivation selbst umdeutete. Er benutzte ihn für die Androhung des Ausschlusses und dann auch für den Ausschluss selbst. Das ist im Beschluss zum Ausschluss selbst nachzulesen:

*„Die Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer beruht auf § 177 GVG. Der Angeklagte hat den erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien. Das war eine ungebührliche Handlung, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat.“*

Zunächst möchte ich den Sachverhalt aufklären und füge deshalb hier eine genaue Mitschrift des Ablaufs am vorherigen (zweiten) Verhandlungstag ein, in der die als Ungebühr bewertete Aussage von mir mit erfasst ist.

Wortprotokollierung des Vorganges am letzten Verhandlungstag:  
*Döhmer: „Das nächste ist jetzt für mich die Frage zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.“*

Oehm: „Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und in Bereiche hinein, die mit der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen, nichts ... (unverständlich). Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessoralen Rahmen ergibt, ohne Bedeutung.“

Döhmer: „Wir haben doch gerade erörtert, dass er Sicherheitsbeauftragter ist ...“

Oehm: „Es geht nicht darum, wie sicher das Netz war – nein!“

Döhmer: „Es spielt selbstverständlich eine Rolle, welche Gefahren von diesem Feld ausgingen.“

Oehm: „Nein“

Döhmer: „Dann müssen Sie die Frage bitte aufnehmen und als unzulässig zurückweisen.“

Oehm: „Bevor ich das mache, würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie an den Zeugen noch Fragen außerhalb des gentechnischen ...“

Döhmer: „Weitere Fragen hab ich selbstverständlich.“

Oehm: „Fragen, die sich außerhalb des gentechnischen Bereiches ...“

Döhmer: „Ja, praktisch die Fragen in dem gleichen Bereich, wie Sie sie gestellt haben und wie die Staatsanwaltschaft sie gestellt hat.“

Oehm: „Wären Sie denn bereit, die Fragen zu benennen?“

Döhmer: „Ja, also als erstes hab ich die Frage, ...“

Oehm: „Ich meine nicht, was Sie noch fragen wollen, was mit Gentechnik zu tun hat, sondern was Sie noch fragen wollen, was nicht mit Gentechnik zu tun hat.“

Zuschauerin: „Was soll das sein, was nichts mit Gentechnik zu tun hat?“

Döhmer: „Das hätte ich auch gerne ...“

Oehm: „Der nächste, der redet da hinten und despektierlich den Kopf schüttelt, wird wegen Missachtung des Gerichtes unverzüglich aus dem Saal entfernt.“

Bergstedt: „Sie können unmöglich Kopfschütteln verbieten. Das geht nicht.“

Oehm: „Die letzte Warnung.“

Döhmer: „Kopfschütteln ist ...“

Oehm: „Meine Herrschaften, die Dame in den dunklen Haaren und dem grauen Oberteil verlässt bitte den Saal. Ja, die da ...“ Unruhe im Saal, Stuhlgeschiebe. Oehm: „... und Hausverbot für den Rest des Tages“. Weiter Unruhe.

**Oehm (laut): „Wer von Ihnen möchte noch auf die Straße zum Spielen gehen oder können wir uns verhalten wie erwachsene Menschen“**

**Bergstedt: „Jetzt hören Sie mit Ihren ganzen kinderfeindlichen Scheiß endlich auf.“**

Oehm: „Herr Bergstedt, bleiben wir doch auf der sachlichen Ebene.“

Bergstedt: „Nein, Sie sind nicht mehr sachlich.“

Angeklagter pn: „Sie sind auch nicht sachlich.“

Döhmer: „Wollen wir erst mal eine kurze Pause machen, vielleicht fünf Minuten.“

Oehm: „Nein, ich würde gerne von Ihnen wissen, Herr Döhmer, welche Fragen jenseits der Gentechnik ...“

Der entscheidende Wortwechsel ist fett hervorgehoben, für den Wortwechsel ist der Kontext aber von Bedeutung und daher mit erwähnt.

Entscheidend ist, dass sichtbar Richter Oehm diesen Satz von mir mitbekommen hat. Er ist ihm also nicht später zugetragen worden. Er hat ihn spontan als „nicht mehr sachlich“ bezeichnet, aber in keiner Weise als Ungebühr.

Ich verwehre mich auch dagegen, dass meine Bemerkung Ungebühr war. Das Wort „Scheiß“ ist zwar eine Zuspitzung, aber es war zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr das erste Mal, dass Richter Oehm kinderfeindliche Bemerkungen machte. Er verstieß damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz, weshalb eine deutliche Zurechtweisung nach mehrfachen Verstößen aus meiner Sicht sogar angemessen erscheint.

Aber das ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass Richter Oehm den Satz nicht als Ungebühr bewertet hat. Sogar im Gegenteil: Am Ende des Tages, an dem dieser Wortwechsel stattfand, hat Herr Oehm explizit und ohne Einschränkungen das faire Verhalten der Angeklagten gelobt. Wörtlich sagte er:

*„Das Kompliment der Fairness des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass der Herr Bergstedt geäußert hatte und auch in seinem Befangenheitsantrag sich widerspiegelt, kann ich genauso gut wiedergeben. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen.“*

Der genaue Wortlaut ist von Bedeutung. Oehm hat „nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht wurde, das Gericht anzugreifen“.

Sechs Tage später nutzt er das gleiche Geschehen für einen Ausschluss des Angeklagten. Daraus ergibt sich nicht nur ein klarer Rechtsverstoß, also eine willkürliche Ausschließung. Sondern auch eine Befangenheit, denn Richter Oehm hat aus sachfremden, offensichtlich politischen Motiven heraus den Rauswurf des Angeklagten betrieben. Er wollte ihn einfach los sein, um seinen auch ansonsten mit Rechtsbrüchen aus politischen Motiven gespickten Prozess zuende durchziehen zu können.

Das stellt einen offensichtlichen und schwer steigerbaren Fall von Befangenheit dar.

### **Zur Frage der Rechtzeitigkeit dieses Antrages:**

Nach der Strafprozessordnung müssen Befangenheitsanträge einerseits unverzüglich, andererseits spätestens vor dem letzten Wort des Angeklagten eingereicht werden.

Das erste Kriterium ist eingehalten, weil mir erst jetzt die genauen Mitschriften vorliegen. Erst aus diesen geht, wie ich gezeigt habe, die Befangenheit des Richters Oehm deutlich hervor. Das zweite Kriterium ist ebenfalls eingehalten, weil das letzte Wort des Angeklagten bisher nicht gesprochen wurde. Die Ausschließung des Angeklagten verhinderte die Wahrnehmung der prozessoralen Rechten. Die Ausschließung erfolgte willkürlich und war das Resultat der Befangenheit. Ein Befangenheitsantrag im Prozessverlauf konnte wegen der Ausschließung nicht mehr gestellt werden. Das Ziel der Ausschließung war ja die willkürliche Beschneidung der prozessoralen Rechte, also unter anderem auch die Möglichkeit zu Befangenheitsanträgen. Daher ist mir die Möglichkeit, einen Befangenheitsantrag noch im Verlauf der Hauptverhandlung stellen zu können, rechtswidrig genommen worden.

Die Strafprozessordnung enthält für diesen Spezialfall keine Regelungen, daher kann aus ihr nicht abgeleitet werden, dass dieser Antrag zu spät kommt.

Ohnehin wäre eine solche Wertung selbst willkürlich, da ich selbst schon erlebt habe, dass Gießener Gerichte dann, wenn es zur willkürlichen Verfolgung unerwünschter Personen nützlich ist, sogar selbst nachträglich gestellte Befangenheitsanträge erfinden, um Haftbeschwerden verzögern zu können (Fall 14.5.2006).

Dennoch habe ich keinen Zweifel, dass Gießener RichterInnen auch diesen Antrag aus politischen Motiven zurückweisen werden. Dazu wäre nicht nötig, aber möglich, wieder einen bekannterweise selbst befangenen, sogar als Grundrechtsbrecher bekannten Richter wie Herrn Wendel mit der Bearbeitung zu betrauen.

Insofern dient dieser Befangenheitsantrag, dessen Ernsthaftigkeit dadurch nicht in Zweifel gezogen werden soll, der Dokumentation gerichteter Justiz.

Mit freundlichen Grüßen aus dem sonnigen September in die Fabrik des sozialen Elends

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and is positioned at the end of the letter.